

Satzung für das Netzwerk freier Berliner Projekträume und -initiativen e.V.

Präambel

Das Netzwerk freier Berliner Projekträume und -initiativen ist ein seit August 2009 existierender basisdemokratischer Zusammenschluss von Akteuren der zeitgenössischen Kunst und Kultur in Berlin. Das sind Künstler, Kuratoren, Initiativen, die teilweise Räume für Ausstellungen betreiben, aber auch sich frei in verschiedenen Medien oder im öffentlichen Raum artikulieren. Das Netzwerk ist offen und vertritt Projekträume und -initiativen der weitgefächerten Projektraumlandschaft in Berlin. Vor dem Hintergrund der Vielfalt von verschiedenen künstlerischen Aktivitäten, Formaten und thematischen Fokussierungen hat das Netzwerk sein Selbstverständnis formuliert.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Netzwerk freier Berliner Projekträume und -initiativen e.V.**“ und hat seinen Sitz in Berlin.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von zeitgenössischer Kunst und Kultur. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Erreicht werden sollen insbesondere:
 - Etablierung einer langfristig bestehenden Netzwerkstruktur für künstlerische Projekträume und -initiativen
 - Verbesserung der Arbeitsbedingungen für freie Kulturproduzent*Innen und Künstler*Innen
 - Realisierung von Kooperation und Austausch
 - Erhöhung der Sichtbarkeit der freien Projekträume und -initiativen in der öffentlichen Wahrnehmung
 - politische Artikulation der Interessen der Projektraumscene
3. Seine Ziele verwirklicht der Verein insbesondere, indem er
 - a) Netzwerkstrukturen für alle Berliner Projekträume und -initiativen unabhängig von einer etwaigen Vereinsmitgliedschaft schafft und Netzwerktreffen organisiert und durchführt,
 - b) vielfältige künstlerische und kulturpolitische Veranstaltungen und Angebote für die Allgemeinheit selbstlos organisiert und durchführt, z. B. Festivals, Ausstellungen, Filmvorführungen oder Performances,
 - c) Findungsprozesse von neuen Arbeits- und Präsentationsräumen begleitet,
 - d) sich an der stadtpolitischen Diskussion aktiv beteiligt und deren Entwicklung voranbringt,
 - e) Statements, Publikationen und Pressemitteilungen zu aktuellen kulturpolitischen Entwicklungen veröffentlicht,
 - f) aktuelle Tendenzen in den Themenfeldern der Kunst diskursiv aufgreift und diskutiert:
 - Kunst und Kontext
 - Kunst und Stadt
 - Kunst und Politik
 - Kunst und Dialog
 - etc.
 - g) Symposien, Konferenzen und Podiumsdiskussionen plant und durchführt.

4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dem Verein. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein ist berechtigt, zur Verwirklichung seiner Satzungszwecke Honorarverträge abzuschließen und Angestellte zu beschäftigen.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaft

Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die einen freien Berliner Projektraum oder -initiative gemäß der vom Verein definierten Kriterien (Selbstverständnis) vertritt. Jeder Projektraum oder -initiative kann nur einmal vertreten sein. Aktive Mitglieder arbeiten im Verein direkt mit. Darüber hinaus können Mitglieder als Fördermitglieder in den Verein eintreten. Fördermitglieder unterstützen die Ziele und den Zweck des Vereins durch ihre freiwilligen Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererbbar.

2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und selbst solche zu organisieren. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur von den anwesenden, aktiven Mitgliedern ausgeübt werden. Sollte eine Anwesenheit nicht möglich sein, können aktive Mitglieder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

3. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Lehnt die Mitgliederversammlung die Aufnahme ab, ist sie nicht verpflichtet, dem Antragsteller Ablehnungsgründe mitzuteilen.

Die aktive Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Ebenso muss die freiwillige Beendigung der aktiven Mitgliedschaft schriftlich mitgeteilt werden. Fördermitglieder erwerben ihre Mitgliedschaft durch Zahlung des Mitgliedsbeitrags, nach Beantragung und Einverständnis des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, mit dem Tod (natürlicher Personen) oder durch die Auflösung (juristischer Personen) des Mitglieds bzw. Beendigung der Liquidation und der darauf folgenden Löschung im Handelsregister. Mitglieder beenden ihre Mitgliedschaft durch Mitteilung an den Vorstand. Ist ein Fördermitglied mit seinen Beitragszahlungen drei Monate im Verzug, so erlischt die Fördermitgliedschaft.

Ein Mitglied kann von der Mitgliederversammlung nur aus wichtigem Grund und nur mit einer 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Die aktive Mitgliedschaft kann in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

4. Mitgliedbeiträge

Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr. Die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrages für Fördermitglieder richtet sich nach dem Willen und den Möglichkeiten des Fördermitglieds. Die Mitgliederversammlung legt jedoch einen

Mindestbeitrag fest. Aktive Mitglieder sind nicht zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

§4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§5 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus drei Vorsitzenden zusammen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der aktiven Mitglieder auf zwei Jahre gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit gemäß der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Für Schäden – auch gegenüber seinen Mitgliedern – ist der Verein ausschließlich mit seinem Vermögen haftbar (§31 BGB). Soweit gesetzlich möglich, ist eine weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder der Organe des Vereins für die ihnen zustehenden Verrichtungen ausgeschlossen.

Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von allen drei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn alle drei Vorstandsmitglieder teilnehmen. Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss, welche konkreten Maßnahmen zur Förderung des Vereinszweckes und zur Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergriffen werden.

Eine Änderung der Vereinssatzung, die den Verbandszweck oder die Rechte seiner Organe und Mitglieder betrifft, ist nicht durch einen Beschluss des Vorstandes möglich, sondern bedarf der 2/3 Mehrheit der vom Vorstand zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berufen.

Die Vorstandsmitglieder können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Nähere Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung niedergelegt werden.

§6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den aktiven Mitgliedern des Vereins und dem Vorstand.

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Vorstandes zusammen. Darüber hinaus tritt die Mitgliederversammlung regelmäßig und nach Bedarf mindestens zwei mal jährlich als Strukturtreffen zusammen. Der Rhythmus und nächste Termin wird auf der jeweiligen Mitgliederversammlung festgelegt.

Die schriftliche (auch elektronische) Einladung muss mindestens 2 Wochen vor Versammlungstermin versendet werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigen Gründen beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe eine Mitgliederversammlung vom Vorstand verlangt.

Alle aktiven Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt und zwingend einzuladen. Fördermitglieder werden ebenfalls zur Mitgliederversammlung eingeladen, sind jedoch bei Wahlen und Abstimmungen nicht stimmberechtigt.

Die jährliche vom Vorstand einberufene Mitgliederversammlung beschließt die Richtlinien der Vereinstätigkeit und behandelt alle damit verbundenen grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten, insbesondere:

- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Beschluss der Beitragsordnung

- Wahl eines Kassenprüfers
- Entgegennahme der Vereinsberichte vom Vorstand
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Anträge an die Mitgliederversammlung

Die darüber hinaus stattfindende Mitgliederversammlungen (im folgenden „Strukturtreffen“) erfüllen folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über die Anträge an die Strukturtreffen
- Einsetzung von Arbeitsgruppen sowie die Beschlussfassung über Projekte der Arbeitsgruppen
- Beschlussfassung, welche konkreten Maßnahmen zur Erfüllung des Vereinszweckes ergriffen werden sollen
- Aussprache über sämtliche den Verein betreffende Angelegenheiten
- Beschlussfassung über die Zuständigkeit und Vorgehensweise der Finanzabwicklung der Projekte und anderer Vereinsgeschäfte

Ein von der Mitgliederversammlung bestimmter Versammlungsleiter leitet die jeweilige Mitgliederversammlung.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt. Die Protokolle der jährlichen vom Vorstand einberufenen Mitgliederversammlungen werden von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Protokolle über die Strukturtreffen bedürfen keiner Unterschrift, sind jedoch vor Versand an alle aktiven Mitglieder zunächst an die anwesenden aktiven Mitglieder zur Korrektur zu schicken.

Die Mitgliederversammlung ist bei einer Teilnahme von mindestens sieben Mitgliedern beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handheben oder Zuruf. Auf mündlichen oder schriftlichen Antrag eines Mitglieds ist auch eine verdeckte Abstimmung möglich.

§7 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen, nur zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Der Beschluss der Auflösung verlangt eine Dreiviertelmehrheit. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die außerordentliche Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Kunst und Kultur. Die Liquidatoren entscheiden über die Institution. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt für Körperschaften ausgeführt werden.

§8 Inkrafttreten

Die Mitgliederversammlung überträgt dem Vorstand das Recht, Satzungsänderungen, die von amtlichen Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefordert werden, oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, zu beschließen. Diese Änderungen dürfen weder den Verbandszweck wesentlich verändern noch die Rechte seiner Organe und Mitglieder einschränken.

Die Satzung tritt mit ihrer erstmaligen Eintragung ins Verbandsregister in Kraft.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde in der Gründungsversammlung am 01.10.2015 beschlossen.